

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

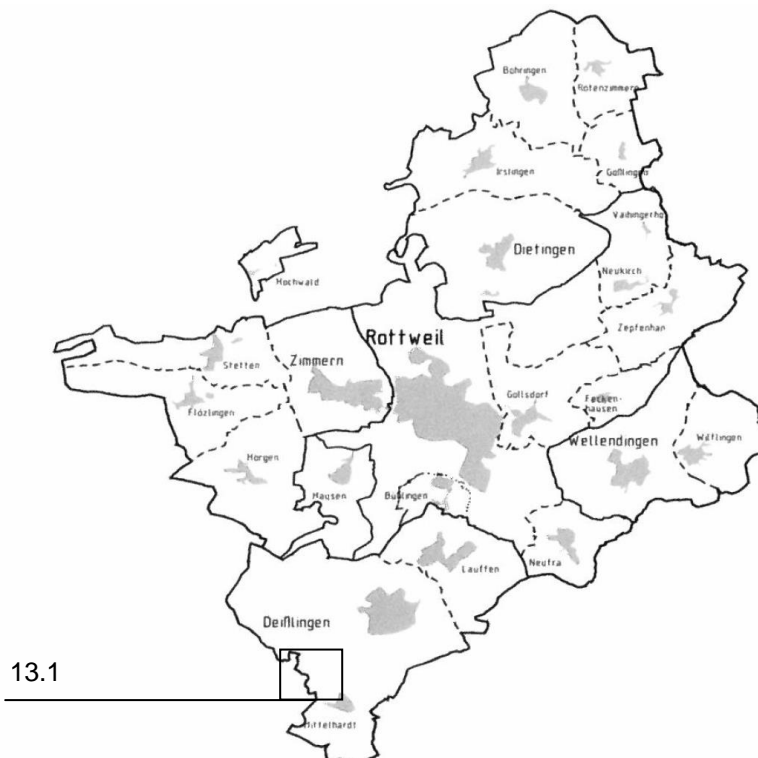


Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“

13.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die Errichtung einer Biogasanlage
Gemeinde Deißlingen, Gemarkung Deißlingen



Begründung

Offenlage
gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
Stand: 12.09.2019

INHALT	SEITE
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	3
C. Begründung	4
D. Umweltbericht	8

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004, (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. IS. 2808)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. IS.1057)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 IS. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) d. F. vom 09.07.2009 (BGBl.IS. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. IS.3434)

B. Verfahren

Flächennutzungsplan 2012 -13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“:

Verfahrensvermerke:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am | 26.11.2013 |
| ➤ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 06.12.2018 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | 22.12.2018 |
| ➤ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 02.01. – 04.02.2019 |
| ➤ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | 07.11.2019 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | |
| ➤ Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| ➤ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss | |
| ➤ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ durch das RP Freiburg | |
| ➤ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ | |

C. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der 13. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 13. Flächennutzungsplanänderung ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die planungsrechtliche Absicherung der bereits seit 2005 bestehenden Biogasanlage auf der Gemarkung Deißlingen. Darüber hinaus werden die Grundvoraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschaffen, damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage geplant werden können.



„Biogasanlage Hengstler“ mit Orthofoto

Das betreffende Gelände, im Außenbereich der Gemarkung Deißlingen, ist mit einem Aussiedlerhof und einer bereits seit 2005 bestehenden Biogasanlage bebaut. Der Eigentümer der Anlage hat durch den Ausbau eines Nahversorgernetzes die Abwärme an Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet seines Hofes (Industriegebiet Mittelhardt) geleitet. Die Anlage produziert Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRos), welche zu großen Mengen vom Betreiber selbst produziert werden.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB regelt, dass Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt bzw. 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr im Außenbereich privilegiert sind. Bis zum Jahre 2011 war der Grenzwert bei 0,5 Megawatt Leistung. Durch ständige Änderungen in Bezug auf Gesetzgebung und Förderung solcher Anlagen ist der betroffene Landwirt auf eine gewisse Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage angewiesen. Er muss neue Anlagenelemente einbauen, die zu einer deutlichen Leistungsverbesserung und Effizienzsteigerung der Verbrennung führen.

Da eine Leistungssteigerung der Anlage über § 35 BauGB nicht privilegiert ist, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

Ursprünglich wurde die Planung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Zielsetzung der Gewinnung eines Volumens von 3,15 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr angestrebt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Begründung und der Vorlage zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darauf hingewiesen.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden wir am 05.02.2019 durch das Landratsamt Rottweil darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 04.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die "Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage mit Errichtung folgender Komponenten: BHKW mit 901 kW, Trafostation, Heizzentrale, Wasserpufferspeichern, Gasspeicher, Feststoffeintrag, Technikraum/Pumpenraum" erteilt wurde. Aktuell genehmigt ist die Erzeugung von bis zu 2,9 Mio Nm³ Biogas (Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, AZ 13600141/007).

Da sich die Biogasanlage in einem Wasserschutzgebiet befindet, müssen bei baulichen Maßnahmen auch andere fachrechtliche Grundlagen beachtet werden, so auch § 49 II, Satz 3, Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV). Nach der gilt für Biogasanlagen mit einem maßgeblichen Volumen von mehr als 3.000 m³ ein Erweiterungsverbot.

Die Ausdehnung des produzierten Biogasvolumens auf 3,15 Mio Nm³ ist nach derzeitiger Rechtslage daher ausschließlich durch Steigerung der Anlageneffizienz, nicht jedoch durch bauliche Erweiterung möglich. Da dies jedoch kein Regelungsgegenstand einer Flächennutzungsplanänderung ist, wird darauf, lediglich hingewiesen.



Unmaßstäbliche Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2012



Unmaßstäbliche Darstellung des Flächennutzungsplanes 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Gebiet die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen, der Stadt Villingen-Schwenningen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Deisslinger Grubenfeld III“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.

Mit der Neuausweisung einer Sonderbaufläche und einer Grünfläche kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung geschaffen werden, damit dem Entwicklungsgebot für die verbindliche Bauleitplanung Rechnung getragen werden kann.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt am westlichen Gemarkungsrand der Gemeinde Deißlingen, im Übergang zur Gemeinde Dauchingen. Die Kreisstraße K 5542 nach Dauchingen liegt ca. 250 m südlich des Hofes. Die Autobahn A 81 Stuttgart – Singen befindet sich ca. 900 m östlich. Das Gelände ist mit einem Aussiedlerhof und einer Biogasanlage bebaut. Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „Biogasanlage Hengstler“ umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Verfahren:

Die Gemeinde Deißlingen hat dem Antrag des betroffenen Landwirtes, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am 26.06.2012 zugestimmt und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet und durchgeführt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat am 26.11.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung beschlossen. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes ins Stocken geraten ist konnte der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht seine Rechtskraft erlangen. Zwischenzeitlich haben sich weitreichende gesetzliche Änderungen ergeben, so dass das Vorhaben einer neuen planungsrechtlichen Absicherung bedarf und im Zuge eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überplant werden muss. Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat der Änderung des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ am 12.09.2017 zugestimmt und ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Damit der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Hengstler“ seine Rechtskraft erlangen kann muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren weitergeführt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 06.12.2018, durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft gefasst. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2018, im Anschluss wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 durchgeführt. Mit dem Beschluss und der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wird das Verfahren auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weitergeführt.

Nachweis des Bauflächenbedarfs/ Alternativenprüfung:

Nach § 5 BauGB soll bei Bauflächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen und von nicht aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen der geplante Bedarf an Wohnbau- und Gewerbebauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Hierfür hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden – Württemberg am 23.05.2014 die entsprechenden Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bedarfsflächennachweise unter Verweis auf entsprechende Vorgaben des BauGB fortgeschrieben.

Bei der 13. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in eine Sonderbaufläche mit Grünfläche.

Auch wenn es sich bei einer Biogasanlage um eine gewerbliche Anlage handelt unterliegt die Ausweisung der Sonderbaufläche nicht der Plausibilitätsprüfung. Da der Gesetzgeber eine Biogasanlage bezüglich der Verortung (in räumlichen – funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb), Herkunft der Biomasse, Anlagenanzahl und Kapazität (bis zum Grenzwert 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr) im Außenbereich gemäß § 35 BauGB genau regelt und privilegiert, ist hier der Begründungspflicht / Alternativenprüfung bereits Rechnung getragen. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche wird dadurch ausgelöst, dass die Anlage durch Kapazitätssteigerung den Rahmen der Privilegierung übersteigt und einer Effizienzsteigerung unterzogen wird.

Übergeordnete Planungen:

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP):

Im Landesentwicklungsplan wird die Fläche als „Ländlicher Bereich im engeren Sinne“ dargestellt.

Nach den Grundsätzen 4.2.5 des LEP sollen für die Stromerzeugung künftig verstärkt regenerierbare Energiequellen wie Biomasse oder Biogas genutzt werden. Die Gemeinde Deißlingen zählt zum Mittelbereich Rottweil. Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Keckquellen“ liegt, sind Wasserschutzgebietsverordnungen einzuhalten. Darüber hinaus sind die Planziele 4.3.1 ff. LEP 2002 zu beachten, wonach Trinkwassereinzugsbereich sowie das Grundwasser großräumig bzw. flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen und zu sichern sind.

Da das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Deisslinger Grubenfeld III“ liegt, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt ist, wird auf den Grundsatz 5.2.1 LEP hingewiesen, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach — auch im Interesse künftiger Generationen — die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden sollte. Da die Fläche jedoch bislang für einen möglichen Abbau nicht von Interesse war und aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen, wird der geplanten Ausweisung und Nutzung Vorrang eingeräumt.

Regionalplan:

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahre 2003 weist im östlichen Planbereich die Fläche als Vorrangflur und im westlichen Bereich die Fläche als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Landschaftsplan der VWGR:

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus dem Jahre 1995 weist für den Bereich Grünlandnutzung und landwirtschaftlich genutzte Fläche aus.

Flächenbilanz: Fläche in ha

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 2,8 ha
Darin enthalten:	
Sonderbaufläche	ca. 2,57 ha
Grünfläche	ca. 0,23 ha

Verkehr:

Das zu überplanende Gebiet ist bereits mit dem Anschluss an die Kreisstraße K 5542 verkehrlich erschlossen. Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die jetzige Planung nicht berührt.

Immissionsschutz:

Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Büro IMA Richter & Röckle vom 21.03.2018 ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet, da die Menge an theoretisch möglichem Biogas voraussichtlich 10 Tonnen überschreitet. Hier wurden die besonderen Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) beachtet, welche für die Einhaltung von Abstandsregelungen zu bestehender Wohnbebauung anzuwenden ist.


Das Gutachten kommt zum Schluss, dass der Immissionsbeitrag der Biogasanlage nach Durchführung der geplanten Änderungen die Irrelevanz-Schwelle an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht überschreitet. Gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie ist somit davon auszugehen, dass die geplante Anlage keinen relevanten Beitrag zur Geruchsbelastung liefert.

C. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z.B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

D Umweltbericht	
Flächennutzungsplan 2012 - 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“	
<p>Einleitung: Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten werden für den Umweltbericht der 13. Flächennutzungsplan-Änderung der VGRW auf die Inhalte der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Hengstler“ zurückgegriffen.</p>	
Vorhabensbeschreibung:	
Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche	
	Standort:
	Gemeinde: Deißlingen
	Vorhaben:
	Gebietsgröße: 2,8 ha
	<u>Nutzungszweck:</u> Sonderbaufläche 2,57 ha Grünfläche 0,23 ha
	Ausgangszustand:
Angrenzend an einen bestehenden Aussiedlerhof. Bestehende Biogasanlage mit Fahrsilos, Endlager, Fermenter und Gebäude des BHKW, Grün- und Verkehrsflächen, sowie einer Obstbaumreihe im Süden	
Verfahrensstand:	
Offenlage	
Beurteilungsunterlagen	Bereitgestellt von:
Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan „Biogasanlage Hengstler“, vom 15.05.2018	Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
Prognose der Geruchsemissionen und –immissionen im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplanes „BGA Hengstler“ vom 21.03.2018	iMA Richter & Röckle
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Kurzdarstellung des Vorhaben

Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die planungsrechtliche Absicherung einer bereits seit 2005 bestehenden Biogasanlage. Darüber hinaus werden die Grundvoraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschaffen, damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage geplant werden können.

Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“

Ergebnis der Bestandsaufnahme

Mensch/Erholung

Innerhalb sowie im näheren Umfeld sind keine öffentlichen oder privaten Erholungseinrichtungen betroffen. Wegeverbindungen mit besonderer Bedeutung als Rad-, Wander- oder Spazierwege sind ebenfalls nicht betroffen. Das Gutachten bzgl. des Immissionsbeitrags der Biogasanlage (Büro iMA Richter & Röckle) kommt zu dem Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht überschritten wird.

Gesamtbewertung: gering

Biotope:

Die Fläche besteht überwiegend aus einer Fettweide mittlerer Standorte und grasreicher Ruderalvegetation, sowie zu einem geringen Teil aus einer Lagerfläche und völlig versiegelter Fläche.

Pflanzen und Tiere:

In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich das Vogelschutzgebiet 8017441 „Baar“ und das FFH-Gebiet 7916311 „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“. Im Rahmen der Artenerfassung konnten in den überplanten Bereichen keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Habitat oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen.

Gesamtbewertung: gering

Boden:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Deißlinger Grubenfeld III“, es sind nach Information des LGRB keine Absichten zur Erkundung der Flächen vorgesehen.

Vorherrschender Bodentyp ist „bis mäßig tief entwickelter Pelosol und Braunerde-Pelosol“, der z.T. pseudovergleyt ist. Große Teile der Flächen im Plangebiet sind bereits durch Anlagen der vorhandenen Biogasanlage versiegelt.

Gesamtbewertung: mittel

Wasser:

Das Plangebiet befindet sich im WSG ZV Keckquellen Zone III. Es kommen keine Oberflächenwässer vor. Im Plangebiet steht der Unterkeuper als mittlerer Grundwasserleiter an. Die Biogasanlage wird im Trennsystem entwässert.

Gesamtbewertung: gering

Klima / Luft:

Das Gebiet befindet sich im lufthygienisch weitgehend unbelasteten ländlichen Raum und ist Teil eines kleinen, aufgrund der geringen Größe nur mäßig wirksamen Kaltluftentstehungsgebiets. Die entstehende Kalt- / Frischluft fließt Richtung Osten ab, wird allerdings an A81 aufgestaut und ist somit nicht Siedlungsrelevant. Eine Vorbelastung durch die bestehende Biogasanlage und den Aussiedlerhof besteht.

Gesamtbewertung: nicht erheblich

Landschaftsbild:

Das Plangebiet ist aus der Umgebung schlecht einsehbar. Im Westen befindet sich ein Wald welcher zum

Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“
<p>Neckartal gehört. Das Plangebiet ist durch die bestehende Biogasanlage und den Aussiedlerhof bereits vorbelastet. Gesamtbewertung: gering</p> <p>Kulturgüter: Eine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, archäologischem und städtebaulichem Wert oder besondere Schutzgüter liegen nicht vor. Gesamtbewertung: gering</p> <p>Wechselwirkungen: Keine erheblichen Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus.</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
<p>Mensch/Erholung: Durch die geplante Bebauung wird der bereits geringe Erholungswert des Gebiets nicht weiter gesenkt und das Schutzgut Mensch nicht weiter beeinträchtigt. Baubedingte Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch LKW-Verkehr sind zu erwarten.</p> <p>Biotope: Anlagebedingte Verluste von gering- mittelwertigen Biotoptypen durch Überbauung.</p> <p>Pflanzen und Tiere: Anlagebedingte Verluste von gering- mittelwertigen Biotoptypen durch Überbauung sowie Beeinträchtigung durch Licht und Lärm.</p> <p>Boden: Anlagebedingte Verluste von mittelwertigen Bodentypen durch Überbauung.</p> <p>Wasser: Anlagebedingte Verluste von mittleren Grundwasserleiter durch Überbauung</p> <p>Klima / Luft: Verlust eines kleinen nur mäßig wirksamen Kaltluftentstehungsgebiets durch Überbauung</p> <p>Landschaftsbild: Anlagebedingte Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Landschaftsbild durch Überbauung.</p> <p>Bei Durchführung der Planung sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden als erheblich anzusehen.</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Biogasanlage mittelfristig unwirtschaftlich betrieben sowie ein Beitrag zur Energiewende in Baden-Württemberg und Deutschland nicht geleistet werden.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Mensch/Erholung: Nicht erforderlich</p> <p>Biotope/Pflanzen und Tiere: Verwendung insektenschonender Beleuchtung Durch die Baumaßnahme zum Ausbau der Biogasanlage entsteht ein Defizit welches durch Kompensations-</p>

Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“
<p>oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden muss.</p> <p>Klima/Luft: Nicht erforderlich</p> <p>Boden: Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in Einfahrten und Wegen. Durch die Baumaßnahme zum Ausbau der Biogasanlage entsteht ein Defizit welches durch Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden muss.</p> <p>Schutzgut Wasser: Die Abwasserentsorgung des neuen Baugebietes erfolgt im Trennsystem Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in Einfahrten und Wegen</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild: Nicht erforderlich</p>
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternative/Konzeptvariante)
<p>Standort- und Planungsalternativen gibt es nicht, da es sich um eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit der in diesem Bereich schon vorhandenen Biogasanlage in Form von Bau weiterer Betriebsgebäude handelt. Diese Leistungserhöhung der Biogasanlage ist ortsgebunden, daher wurden andere Standorte nicht betrachtet.</p>
Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse
<p>Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ</p>
Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)
<p>Grundlage sind die bestehenden Überwachungsinstrumente und die Informationsverpflichtung der Fachbehörden nach § 4 BauGB.</p> <p>Zeitpunkt: Beurteilung der prognostizierten Beeinträchtigung in regelmäßigen Abständen nach der Bauausführung von ca. 2-3 Jahren. Beurteilung der Wirkung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Beeinträchtigung erstmalig nach ca. 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und anschließen in Abständen von ca. 3 Jahren.</p> <p>Inhalt, räumlicher Geltungsbereich: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Hengstler“ sowie Verortung der planexternen Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Methode, ausführende Person/Stelle: Begehung durch eine von der Gemeinde beauftragten Person.</p>
Allgemein verständliche Zusammenfassung
<p>Hinweis: Erst auf Bebauungsplanebene werden differenziertere Aussagen zu erheblichen Auswirkungen der Planung und entsprechenden Vermeidungs-/ Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft. Bei konsequenter Umsetzung der vorbeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der geplanten Nutzung voraussichtlich kurz- bis mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Im Bereich der Schutzgüter Boden sowie Biotope/Pflanzen und Tiere wird voraussichtlich ein planexterner</p>

Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“

Ausgleich erforderlich.

Planverfasser:
Rottweil, den 12.09.2019

Silke Hauß / Stephanie Siegel
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil